

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Soziales und Integration**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.04.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß
§ 60 GO NRW**

In dem Stellenbesetzungsverfahren Fachbereichsleitung 6 Soziales und Integration wird von der gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung vorgesehenen Maßnahme „Führung auf Probe nach § 31 TVöD“ aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abgewichen, wenn der in Frage kommende Bewerber (m/w/d) Führungserfahrung von mehr als zwei Jahre nachweisen kann. In diesem Fall soll ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden.

Gummersbach, den 09.03.2023

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Jürgen Marquardt
1.stellv. Vorsitzender

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigordneter und
Stadtkämmerer

Begründung:

Die Stelle der Fachbereichsleitung 6 Soziales und Integration ist mit dem Ausscheiden der Stelleninhaberin ab dem 01.06.2023 nachzubesetzen. In dem Zeitraum vom 13.02. bis 01.03.2023 wurde die Stelle intern ausgeschrieben. Da die Ausschreibung wider Erwarten erfolglos war, ist das externe Stellenbesetzungsverfahren schnellstmöglich durchzuführen. Die Wertigkeit der Stelle entspricht der Entgeltgruppe 12 TVöD. Gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung sind Führungspositionen tariflich Beschäftigter im Sinne des § 31 TVöD (d.h. ab Entgeltgruppe 10 TVöD zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis) soweit zulässig zunächst bis zu zwei Jahren auf Probe zu vergeben. Es erfolgt zunächst eine befristete Beschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

An dieser Regelung wird in dem vorliegenden Besetzungsverfahren grundsätzlich festgehalten. Für den Fall, dass im Rahmen der externen Ausschreibung der bestmögliche Bewerber (m/w/d) Führungserfahrung von mehr als zwei Jahren nachweisen kann, soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf das Instrument „Führung auf Probe gemäß § 31 TVöD verzichtet werden. Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist dann beabsichtigt.

Um das Stellenbesetzungsverfahren unter den v.g. Voraussetzungen schnellstmöglich einleiten zu können, wurde die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung gefasst.